



NR. 435 | 16.01.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung

für das Studienfach Musik

im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen

an der Folkwang Universität der Künste

vom 16.12.2022

Aufgrund § 2 Abs. 4, § 25 Abs. 2, § 41 Abs. 7 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG -) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1209a) sowie des § 11 Abs. 10 Satz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrer-ausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.03.2022 (GV. NRW. S. 250) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Verfahren
- § 4 Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen
- § 5 Verfahren
- § 6 Inhaltliche Anforderungen der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung
- § 7 Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung
- § 8 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1**Ziel und Zweck des Verfahrens**

(1) Für die Aufnahme des Studiums des Studienfachs Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen an der Folkwang Universität der Künste sind neben dem Nachweis eines Bachelorschlusses für das Studienfach Musik mit der Lehramtsoption Grundschulen als weitere Zugangsvoraussetzungen der Nachweis einer studiengangspezifischen künstlerischen Eignung zu erbringen.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die*der Studienbewerber*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche studiengangspezifische künstlerische Eignung mitbringt.

§ 2**Termine**

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung wird in der Regel im Laufe des Sommersemesters für das folgende Wintersemester und im Laufe des Wintersemesters

für das kommende Sommersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest und gibt sie bekannt.

§ 3

Zulassung zum Verfahren

(1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren erfolgt bei einer fristgerechten und vollständigen Bewerbung für den gewählten Studiengang, mit welcher die weiteren Voraussetzungen für ein Studium in dem gewählten Studiengang nachgewiesen werden. Die Nachweise können als elektronische Dokumente beigebracht werden.

(2) Mit der Bewerbung zum Studium und damit zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren sind folgende Unterlagen in Deutsch oder Englisch beizufügen:

1. Zeugnis des Bachelorabschlusses für das Studienfach Musik mit Lehramtsoption Grundschulen;
2. tabellarischer Lebenslauf mit Angabe und Nachweis über den Inhalt und Grad der bisherigen musikalischen Vorbildung, optional mit Lichtbild;
3. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (erforderlich nur von Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben). Für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen muss gem. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-Prüfung) mindestens auf dem Sprachniveau DSH 2 erbracht werden. Die DSH-Prüfung wird nicht an der Folkwang Universität der Künste durchgeführt. Der Nachweis ist spätestens für die Einschreibung vorzulegen.
4. Erklärung, ob die*der Studienbewerber*in bereits an einem Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung teilgenommen hat;
5. Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug);
6. ggf. eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule.

(3) Bei einer Bewerbung zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren müssen die Bewerber*innen, die sich für das Studium eines weiteren Studiengangs bewerben, zusätzlich eine sinnvolle und faktisch umsetzbare Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen schlüssig in schriftlicher Form darlegen.

(4) Zugelassenen Studienbewerber*innen wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 4**Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen**

(1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss der Folkwang Universität der Künste.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Rektor*in als Vorsitzender* Vorsitzendem sowie den Dekan*innen und der*dem Kanzler*in. An den Sitzungen nimmt ein*e Mitarbeiter*in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse mit beratender Funktion teil. Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Teilprüfungen Prüfungskommissionen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag des Fachbereichs 2 durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen an der Hochschule tätige Fachvertreter*innen sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Gibt es für ein zu prüfendes Instrument bzw. Fach nur ein*e Fachvertreter*in, soll eine adäquate*r Vertreter*in bestellt werden.

(4) Jede Prüfungskommission besteht aus der*dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die*den Vorsitzende*n und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je ein*e Vertreter*in bestellt werden. Je zwei Mitglieder einer Prüfungskommission müssen an der Folkwang Universität der Künste tätige Fachvertreter*innen sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Das Studierendenparlament kann in Abstimmung mit den Studierendenvertreter*innen der Fachbereiche für jede Prüfungskommission ein*e Studierende*n benennen, die*der bei den Sitzungen der Prüfungskommissionen zugegen sein darf.

(5) Unmittelbar nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen vergibt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung Noten für jedes Prüfungsgebiet. Anschließend ermittelt die*der Vorsitzende der Kommission den Notendurchschnitt durch gleichwertige Teilung der Summe aller Einzelnoten.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend in nicht öffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Feststellungen der Prüfungskommissionen über die Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung durch Ermittlung einer Gesamtnote. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die*der Kanzler*in nimmt beratend teil.

(7) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist Widerspruchsbehörde für sämtliche durchgeführten Eignungsprüfungen im Sinne dieser Ordnung.

§ 5**Verfahren**

- (1) Die Studienbewerber*innen haben vor dem Ablegen eines Prüfungsteils ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung gliedert sich nach den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 6.
- (3) Bei der Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 6 Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt.

§ 6**Inhaltliche Anforderungen an die studiengangsspezifische künstlerischen Eignung**

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung weist die*der Studienbewerber*in fachspezifische musikpädagogische Kompetenzen sowie musikalische Ausdrucks- und musikbezogene Reflexionsfähigkeit nach.
- (2) Das Verfahren besteht aus zwei Teilen: einer fünfzehnminütigen Prüfung in Form eines Kolloquiums sowie einer fünfzehnminütigen musikalisch-praktischen Prüfung im zuvor studierten Zentralen künstlerischen Fach, in Gesang (sofern Gesang nicht das Zentrale künstlerische Fach war) und in Schulpraktischem Instrumentalspiel (wahlweise Gitarre oder Klavier). Falls Gitarre als Instrument im Schulpraktischen Instrumentalspiel gewählt wird, sind zusätzlich Grundkenntnisse im Klavierspiel nachzuweisen.
- (3) Im Kolloquium sollen musikpädagogische Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang erworben wurden, anhand eines vorgegebenen Falls musikpädagogischer Praxis nachgewiesen werden. In der musikalisch-praktischen Prüfung muss in den unterschiedlichen Teilbereichen jeweils eine fachbezogene Darbietung zu dem im Bachelorstudium erworbenen Leistungsstand erfolgen. Musikalisch-praktische Anforderungen sind hierbei: gehobener technischer Leistungsstand und musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen.
- (4) Bei einem Wechsel der Schulform (also etwa vom Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen zum Studienfach Musik Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen oder umgekehrt) ist das gesamte Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung für den jeweils neu gewählten Studiengang erneut zu absolvieren.

§ 7**Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung**

(1) Für die folgenden Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln:

- a) Kolloquium
- b) musikalisch-praktische Prüfung

Bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- bis 1,5 = sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5 = gut;
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die studiengangspezifische künstlerische Eignung insgesamt gilt als zuerkannt, wenn als Gesamtschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Noten der Teilprüfungen gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

§ 8**Ergebnis des Verfahrens****zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung**

(1) Die*der Studienbewerber*in erhält über das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung einen schriftlichen Bescheid. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der Zentrale Prüfungsausschuss das Ergebnis des Verfahrens festgestellt hat.

(2) Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die bestandene studiengangspezifische künstlerische Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 9

Niederschrift

(1) Über das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung sind von den Prüfungskommissionen Niederschriften zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Verfahrens,
- Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Name der*des Studienbewerber*in
- gewählter Studiengang,
- Dauer des Verfahrens und die Themen,
- einzelne Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach und
- wesentlicher Verlauf der Prüfung, vor allem besondere Vorkommnisse,

aufzunehmen sind. Darüber hinaus soll eine stichwortartige Stellungnahme zum künstlerischen Eindruck der*des Studienbewerber*in abgegeben werden.

(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument geführt werden.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll an, welches das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung und die Gesamtnote enthält sowie besondere Vorkommnisse vermerkt.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der*dem Studienbewerber*in auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der*dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Universität der Künste zu stellen. Die*der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die*der Studienbewerber*in, das Ergebnis ihrer*seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die studiengangspezifische künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Ein*e Studienbewerber*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens stört, kann von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die studiengangspezifische künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden

solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die studien- gangsspezifische künstlerische Eignung aberkennen.

§ 11

Erhebung und Übermittlung von Daten

(1) Die Folkwang Universität der Künste erhebt über das Onlineportal für den Antrag auf Eignungs- prüfung folgende personenbezogenen Daten und verarbeitet diese:

- Name, Vorname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit(en),
- vollständige Adresse,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Angaben zum höchsten schulischen Abschluss (Abschlussart, Ort/Staat und Datum des Er- werbs),
- Angaben zu vorausgegangenen Studienzeiten (Bezeichnung der Hochschule, Ort/Staat, Da- tum der Einschreibung, Bezeichnung und Abschlussart des Studiengangs, Studienrich- tung/Hauptfach/Schwerpunkt (optional), Abschluss erworben: Ja/Nein),
- Angaben zum aktuellen Studium (Bezeichnung der Hochschule, Ort/Staat, Datum der Ein- schreibung, Bezeichnung und Abschlussart des Studiengangs, (optional) Studienrich- tung/Hauptfach/Schwerpunkt, bestehende Absicht im Falle der Zulassung: Beenden/Aufgabe des aktuellen Studiums oder Doppelstudium),
- Angaben zum Studienwunsch (Studiengang, ggf. Studienoptionen).

(2) Die erhobenen Daten werden von der Folkwang Universität der Künste zur Erfüllung ihrer ge- setzlichen Aufgaben verarbeitet.

(3) Eine regelmäßige oder automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur auf Grundlage von § 6 DSGVO NRW und zur Erfüllung von Zwecken nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e der Verordnung (EU) 2016/679 insbesondere an folgenden Stellen:

- a) nicht anonymisiert an den Bereich Studierendenangelegenheiten des Dezernats Studium & Internationales sowie die jeweils betroffenen Fachbereiche, zentralen Institute oder Stabsstel- len der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben, einschließlich der Fachstudienberatung, Kommissionsarbeit und Lehrveranstaltungsplanung (Matrikelnummer, Name, Vorname, An- schrift, Telefonnummer, Folkwang-E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, Fachbereichs-



oder Institutszugehörigkeit sowie nach erfolgter Immatrikulation im Rahmen der Prüfungsverwaltung erhobenen Daten über den bisherigen Studienverlauf).

b) Weitere Übermittlungen erfolgen nur, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Hochschule erforderlich sind und entsprechend der Voraussetzungen des § 8 DSGVO NRW.

(4) Die erhobenen Daten werden von der Folkwang Universität der Künste gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

§ 12

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen an der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 14.12.2022 und des Rektorats vom 16.12.2022.

Essen, den 16.01.2023

Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob